



Version 29.12.2014

Veterinärbestimmungen für Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen EU im Raum EU - Schweiz

Sie gelten ebenfalls im Verkehr mit **Andorra, Island, Monaco, Norwegen, San Marino und dem Vatikanstadt**

Dieses Dokument ist ein Bestandteil der auf der Website des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) publizierten Bestimmungen - vollständige Informationen siehe www.blv.admin.ch.

I. Allgemeines:

Die Veterinärbestimmungen zum Reisen mit Hunden, Katzen oder Frettchen als „Heimtiere“ wurden in den letzten Jahren weitgehend vereinheitlicht – namentlich in Bezug auf die Tollwutvorschriften. Es gibt allerdings nach wie vor Bereiche mit „nationalen Regimes“, z.B. für das Reisen mit noch nicht (vollständig) gegen Tollwut geimpften Jungtieren bis zum Alter von 4 Monaten oder Behandlungen gegen Parasiten. In solchen Fällen muss jeweils bei der zuständigen Behörde des Einreiselandes erfragt werden, was tatsächlich gilt.

Die vereinfachten Bedingungen für Reisen mit dem „eigenen Heimtier“ gelten auch dann, wenn jemand „mein Heimtier in meinem Auftrag begleitet“.

In allen anderen Fällen gelten zusätzliche Anforderungen wie amtstierärztliche Zeugnisse und elektronische „TRACES-Meldungen“, damit die zuständigen Veterinärbehörden von solchen Handelstätigkeiten erfahren. Hinzu kommen Anforderungen aus dem Tierschutzbereich wie die obligatorische Zulassung der Transporteure oder Ausbildungen und Bewilligungen für den Handel.

II. Bedingungen für das Verbringen in die Schweiz

Achtung: Die Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren und/oder kupierter Rute ist verboten. Ausgenommen sind lediglich Hunde im Ausland wohnhafter Halter, die für Ferien oder andere Kurzaufenthalte in die Schweiz kommen oder die Einfuhr als Umzugsgut. Bitte erkundigen sie sich rechtzeitig VOR einer Einfuhr eines solchen Hundes beim Eingangszollamt über die genauen Formalitäten, und ob die Kriterien betreffend Ferien oder Umzugsgut in Ihrem Fall zutreffen. Andernfalls werden kupierte Hunde an der Grenze zurückgewiesen. Einige Informationen betreffend Umzugsgut finden Sie auch unter www.zoll.admin.ch => Informationen Private => Übersiedelungsgut.

Für Tiere aus Drittländern, die im Transit durch die EU in die Schweiz einreisen gelten die Einfuhrbestimmungen für Hunde, Katzen oder Frettchen aus Drittländern.

Dokumente oder andernfalls amtliche Übersetzungen müssen in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache verfasst sein.

Hunde, Katzen und Frettchen, die definitiv in die Schweiz eingeführt werden, sind mehrwertsteuerpflichtig. Der Importeur muss den Zollbehörden die Einfuhr zoll- oder mehrwertsteuerpflichtiger Tiere von sich aus melden.

Für die Haltung von Wildtieren (z.B. Frettchen, Savannah- oder Bengalkatzen) ist eine Bewilligung notwendig. Bitte informieren Sie sich beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst. Zur Ein- oder Durchfuhr von Tierarten, die in den Anhängen I-III der Washingtoner Artenschutzkonvention (CITES) aufgeführt sind, und aller nichtdomestizierten Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien ist ausserdem eine artenschutzrechtliche Bewilligung notwendig (siehe BLV- Website > das BLV > Vollzug > Veterinärdienst Schweiz > kantonale Veterinärdienste, bzw. > Internationales > CITES: Wildtiere und Wildpflanzen).

A) Einreise / Wiedereinreise als „Heimtiere“

Hunde, Katzen und Frettchen gelten dann als „Heimtiere“, wenn sie aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden, **ihre Halterin / ihren Halter oder eine von jener/ jenem ermächtigte** (natürliche) **Person begleiten**; und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand einer Eigentumsübertragung zu sein. Nach Schweizer Recht findet die Eigentumsübertragung zum Zeitpunkt der Übernahme des Tieres statt. Für „Lieferungen in die Schweiz“ durch eine „ermächtigte Person“ gelten deshalb (auch nach Vertragsunterzeichnung oder Bezahlung) NICHT die „Heimtierreisbestimmungen“. Das Anvertrauen des Tieres an die **ermächtigte Person** muss **schriftlich** dokumentiert sein. In begründeten Fällen gilt das Heimtier (z.B. im Flugverkehr) auch dann als „begleitet“, wenn es maximal fünf Tage vor oder nach der Einreise der Halterin / des Halters oder der ermächtigten Person in die Schweiz verbracht wird. Voraussetzung ist die klare und plausible Dokumentation, dass es sich um ein (eigenes) „Heimtier“ handelt.

Maximal fünf: grundsätzlich dürfen nicht mehr als insgesamt fünf Hunde, Katzen und Frettchen zu „Heimtierbedingungen“ einreisen. Diese Höchstzahl gilt nicht für die vorübergehende Einreise zur Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen oder zum Training für solche Anlässe, wenn die Tiere älter als sechs Monate sind und nachgewiesen wird, dass sie angemeldet oder bei einer Vereinigung, die solche Anlässe durchführt, registriert sind.

Heimtierpass: Hunde, Katzen und Frettchen müssen von einem „offiziellen Heimtierpass“ begleitet sein. Für ab dem 29.12.2014 ausgestellte Pässe ist nur noch das „**neue Modell**“ gültig, das inhaltlich und formal den Kriterien gemäss EU-Verordnung 577/2013 entspricht. In Ausnahmefällen (z.B. nach kürzlich erfolgter Einreise aus einem „Drittland“ in das gegenwärtige Herkunftsland) reicht auch eine noch gültige „Drittlandeinfuhrzeugnis“).

Kennzeichnung: die Heimtiere müssen mit einem Mikrochip identifiziert sein, der mit Standardlesegeräten lesbar ist (demnach der ISO-Norm 11784 oder Anhang A der ISO-Norm 11785 entsprechen) - andernfalls ist ein geeignetes Lesegerät mitzuführen. Alternativ genügt auch eine noch gut lesbare Tätowierung, wenn sie vor dem 03.07.2011 durchgeführt wurde.

Definitiv in die Schweiz eingeführte Hunde müssen innert 10 Tagen von einer Tierärztin / einem Tierarzt in der nationale Hundedatenbank einer Datenbank registriert werden.

Tollwutimpfung: Hunde, Katzen und Frettchen müssen mit einem im jeweiligen Land zugelassenen oder registrierten (inaktivierten und den WHO-Normen entsprechenden) Impfstoff gegen Tollwut geimpft worden sein. Die Impfung muss **frühestens im Alter von 12 Wochen**, und mindestens **21 Tage vor der Einfuhr** durchgeführt worden sein. Diese Wartefrist entfällt wenn die Tiere stets innerhalb der vom Impfstoffhersteller angegebenen Gültigkeitsdauer nachgeimpft werden. Wenn die Angabe der „Ablauffrist“ im Heimtierpass fehlt gilt als Standard eine Frist von einem Jahr.

Jungtiere bis zum Alter von 12 Wochen dürfen ungeimpft in die Schweiz verbracht werden, wenn sie ihre Mutter begleiten, von der sie noch abhängig sind **oder** wenn für sie **Erklärung der Halterin / des Halters** oder der begleitenden Person vorliegt, wonach sie seit der Geburt nie mit wildlebenden Tieren in Kontakt gekommen sind, die für Tollwut empfänglich sind. Mit der gleichen Erklärung dürfen auch **Jungtiere im Alter zwischen 12 und 16 Wochen** eingeführt werden, wenn sie bereits gegen Tollwut geimpft worden sind, die Wartefrist von 21 Tagen aber noch nicht abgelaufen ist. Ein **Musterdokument** für eine solche Erklärung ist auf der Webseite www.blv.admin.ch erhältlich.

Für eine gesunde (Wesens-)entwicklung ist es wichtig, dass Jungtiere nicht zu früh von ihrer Mutter und ggf. ihren Wurfgeschwistern getrennt werden. **Die Ein- und Durchfuhr von Hundewelpen, die weniger als 56 Tage alt sind, ist deshalb verboten** - es sei denn, sie reisten in Begleitung ihre Mutter (oder Amme).

B) „gewerbliche“ Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen

Zusätzlich zu den Anforderungen unter Abschnitt A) gilt folgendes:

Jede Sendung von Hunden, Katzen und Frettchen, die nicht vollumfänglich die „Heimtierbedingungen“ erfüllen, muss von einem **amtstierärztlichen Zeugnis** (Muster gemäss Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG) begleitet sein. Das Dokument muss die Tiere in Papierform begleiten, und parallel dazu in elektronischer Form über das System **TRACES** dem für den Bestimmungsort zuständigen kantonalen Veterinärdienst zugestellt werden. Für jeden Bestimmungsort ist ein eigenes Zeugnis erforderlich. Im Zeugnis muss u.a. bestätigt werden, dass die Tiere innerhalb der letzten 48 Stunden tierärztlich untersucht, und nach den geltenden Vorschriften für „gesund und transportfähig“ befunden wurden.

Für Fragen dazu wenden Sie sich am besten an die / den am Herkunftsort zuständige/-n Amtstierärztin/-arzt.

„**Gewerbliche“ Transporte** dürfen nur von Transporteuren durchgeführt werden, die über eine Zulassung nach der „EU-Tierschutztransportverordnung“ 1/2005, bzw. eine kantonale Bewilligung nach Artikel 170 der Tierschutzverordnung verfügen.

Für den Handel mit Tieren sind nach Schweizer Tierschutzrecht ausserdem Ausbildungen und eine kantonale Bewilligung notwendig. Die Konstellationen und Aktivitäten beim grenzüberschreitenden Handel sind sehr vielfältig (z.B. Transporte durch „Flugpaten“ usw.). Im Einzelfall sollte dem kantonalen Veterinärdiät genau dargelegt werden, „wer was wie häufig macht“; danach kann dieses beurteilen, welche Anforderungen gelten.

III. Bedingungen für das Verbringen aus der Schweiz

(als reine Information und ohne Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität: das BLV ist für diesen Bereich nicht die „zuständige Behörde“, die allein verbindliche Auskünfte geben kann)

Für das Verbringen von Hunden, Katzen und Frettchen in Mitgliedstaaten der EU (und die weiterem im Titel dieses Dokumentes aufgelisteten Staaten) gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für Reisen / Einfuhren in die Schweiz.

(Nur!) für Einreisen in Mitgliedstaaten der EU wurden die Anforderungen an die Behandlung gegen Echinokokken („Fuchsbandwurm / Hundebandwurm“) auf den 1. Januar 2012 hin vereinheitlicht.

Ab dem 1. Januar 2012

Einreise in alle Mitgliedstaaten:

Eine gültige Tollwutimpfung ist einzige Bedingung bezüglich Tollwut.

Einreise in das Vereinigte Königreich, Finnland, Malta und Irland:

Hunde sind gegen die Parasiten (Echinococcus) gemäß [Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 1152/2011 der Kommission](#) [bg](#) [cs](#) [da](#) [el](#) [en](#) [es](#) [et](#) [fi](#) [fr](#) [hu](#) [it](#) [lt](#) [lv](#) [mt](#) [nl](#) [pl](#) [pt](#) [ro](#) [sk](#) [sl](#) [sv](#) zu behandeln, folgendermaßen:

- Die Behandlung ist frühestens 120 Stunden und spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt ihres geplanten Eingangs in das Vereinigte Königreich, Finnland, Malta oder Irland von einem Tierarzt vorzunehmen;
- Die Behandlung ist zu bescheinigen von dem Tierarzt, der die Behandlung durchführt, in der entsprechenden Rubrik des Heimtierpasses

Nach den geltenden EU-Vorschriften entscheidet der jeweilige Mitgliedstaat, ob die Einreise von noch nicht gegen Tollwut geimpften Welpen bis zum Alter von 12 Wochen, bzw. vor Ablauf der Wartefrist nach der Impfung bis zum Alter von 16 Wochen, mit der dafür vorgesehenen „Erklärung“ akzeptiert wird.

Für weitere Bereiche wie z.B. die Behandlung gegen Zecken gibt es nach wie teilweise einzelstaatliche Anforderungen.

Reisewillige Tierhalterinnen und Tierhalter müssen sich im Einzelfall bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes über die geltenden Regelungen erkundigen.

Folgende Links können ev. bei der Suche helfen:

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/nocomm_third_de.htm

Movement of pets – national rules (nicht alle Seiten sind aktuell):

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/nat_rules_dogscatterret_en.htm

Botschaften und Konsulate

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/reps.html>